

Mängel im Werkvertrag – welches sind die grundlegenden Fragen?

Pierre Perritaz

- Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht



Inhalt:

I. Im Allgemeinen

II. **Sonderfall: Die Gewährleistung der Markierungsarbeiten** *gemäss Ziffer 4 des Fachhandbuchs Trasse/Umwelt des ASTRA, Kapitel 21001-11212 Gewährleistung der Markierungen*

I. Im Allgemeinen

- A. Definition des Mangels
- B. Die Rechte des Bauherrn bei einem mangelhaften Werk
- C. Die vertraglichen Regelungen der Gewährleistung
- D. Gewährleistung der Norm SIA 118 (Version 2013) in groben Zügen
- E. Die Unterschiede zwischen der Norm SIA 118 und den Regeln des Obligationenrechts (OR)

A. Definition des Mangels

„ **Der Mangel** ist das Nichtvorhandensein einer ausdrücklich oder stillschweigend zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaft, oder einer Eigenschaft welche dem Bauherrn gemäss den Regeln von Treu und Glauben geschuldet ist.“

B. Die Rechte des Bauherrn bei einem mangelhaften Werk

- 1) Beseitigung des Mangels (Verbesserung)
- 2) Reduktion des Preises (Minderung)
- 3) Rückweisung des Werks, ausser die Beseitigung würde nur mit unverhältnismässigen Nachteilen entfernt werden können (Rücktritt)
- 4) Schadenersatz bei Fehlern zulasten des Unternehmers

C. Die vertraglichen Regelungen der Gewährleistung

- 1) Vertragsfreiheit bezüglich den Gewährleistungsregeln bei Mängeln
- 2) Der Einbezug der Norm SIA 118 oder anderen Normen
- 3) Subsidiäre Anwendbarkeit des Schweizer Obligationenrechts

D. Gewährleistung in der Norm SIA 118 (Version 2013) in groben Zügen

1) Abnahme des Werks

- a. Bedingung : keine wesentlichen Mängel
- b. Frist zur Beseitigung unwesentlicher Mängel (1. Verbesserung, 2. Minderung)

2) Nach der Abnahme

- a. Frist von 5 Jahren um Mängel geltend zu machen
 - o Während den beiden ersten Jahren: Möglichkeit den Mangel jederzeit anzuzeigen
 - o Während den drei letzten Jahren: Mangel muss sofort angezeigt werden
 - o Konsequenzen einer verspäteten Anzeige
- b. Verjährung nach 5 Jahren
- c. Unterbrechung der Verjährung
 - o Betreuung
 - o Rechtsverfahren

E. Die Unterschiede zwischen der Norm SIA 118 und den Regeln des
Obligationenrechts (OR)

- 1) Die Abnahme des Werks wird durch das Bestehen wesentlicher Mängel nicht verunmöglicht
- 2) Der Bauherr ist nicht verpflichtet die Verbesserung vor einer Minderung oder einem Rücktritt zu verlangen

II. Sonderfall: Die Gewährleistung der Markierungsarbeiten gemäss Ziffer 4 des Fachhandbuchs Trasse/Umwelt des ASTRA, Kapitel 21001-11212 Gewährleistung der Markierungen

- A. Die Gewährleistung für Mängel bei Markierungen
- B. Die Tragweite der Ziffer 4 dieses technischen Merkblatts
- C. Der Einbezug dieses Merkblatts in den Werkvertrag und den Subunternehmervertrag

A. Die Gewährleistung für Mängel bei Markierungen

4. Gewährleistungsfristen					
Ohne spezifische Vereinbarung im Werkvertrag gelten folgende Gewährleistungsfristen (die Fahrstreifenbreite ist so angelegt, dass Längsmarkierungen selten überfahren werden):					
	6 Monate	12 Monate	18 Monate	24 Monate	36 Monate
Gespritzte Markierung Typ I (Nassfilmdicke < 0.6mm)	X				
Dauermarkierung Typ I (Schichtdicke > 2mm)				X	
Gespritzte Markierungen bei erhöhter Nachtsichtbarkeit und Nässe Typ II			X		
Dauermarkierung bei erhöhter Nachtsichtbarkeit und Nässe Typ II				X	X*
Orange temporäre Markierung	X				

X* = Gilt für Autobahnen, restliche Strassen 24 Mt.
Für Quermarkierungen reduzieren sich die Gewährleistungsfristen um 50%.

Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Falle spätestens bei der provisorischen Abnahme.
Wird ein Objekt vor der provisorischen Abnahme in Betrieb genommen, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tage der ersten Nutzung.

Hinweis: Die Anforderungen und die Gewährleistungsfrist für Markierungen auf speziellen Oberflächen wie beispielsweise Drain- und Kaltmicrobelägen, Naturstein-, Beton- und Kunststoffböden usw. müssen vertraglich vereinbart werden.

Ausschluss der Gewährleistung:
Verlangt der Bauherr, dass eine Markierung trotz Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bedingungen gemäss Ziff. 1 aufgebracht wird, entfällt jegliche Gewährleistung. Verlangt der Bauherr, dass eine Markierung innerhalb von 4 Wochen nach der Verkehrsfreigabe aufgebracht wird, entfällt eine Gewährleistung bezüglich der Haftung der Markierung mit dem Untergrund sowie der Einhaltung der lichttechnischen Werte gemäss VSS SN 640 877.

Jegliche Gewährleistung bezüglich Mängel, welche durch Scherkräfteinwirkungen, den Einsatz von Schneepflügen, Spikesreifen, Schneeketten und Spezialfahrzeugen usw. oder an temporären Folienmarkierungen ab dem ersten Bodenfrost und/oder dem ersten Schneeräumungseinsatz verursacht wurden, entfällt.

Generell entfällt jegliche Haftung für mittelbare und/oder unmittelbare Schäden. Die Behebung von Mängeln lässt die Gewährleistung nicht erneut aufleben.

A. Die Gewährleistung für Mängel bei Markierungen

- 1) Spezielle Gewährleistungsfristen für gewisse Markierungsarbeiten
- 2) Fälle des Ausschlusses der Gewährleistung
- 3) Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden wird generell ausgeschlossen

B. Die Tragweite der Ziffer 4 dieses technischen Merkblatts

- 1) Diese Regeln sind nicht zwingend
- 2) Diese Regeln binden die Vertragsparteien nur wenn beschlossen wurde diese im Vertrag aufzunehmen (*siehe Vertragsurkunde Werkvertrag KBOB*)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

KBOB

Koordinationkonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immobiliers des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Version ASTRA / Juli 2017

Vertragsurkunde Werkvertrag

Projektbezeichnung:
Projektkurzbezeichnung:
Projektnummer:
Teilprojekt:
Projektleiter Bauherr:
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Klassifizierung in BöB/VöB: Bauauftrag
Vertragsnummer:
Erstelldatum:

Vergütung exkl. Skonto und MWST, gemäss Ziffer 3.1: CHF 0.00

abgeschlossen zwischen der handelnd durch **Schweizerischen Eidgenossenschaft Bundesamt für Strassen ASTRA Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen**

nachstehend bezeichnet mit **Bauherr**

vertreten durch nachstehend bezeichnet mit **Bauleitung**

und

der Unternehmung mit Sitz MWST-/UID-Nr. nachstehend bezeichnet mit **Unternehmer**

In Zusammenarbeit mit

Beidergenossenschaft der Schweizer Bauwirtschaft
l'organisation nationale de la construction
legittimazione nazionale della costruzione

Basisschweiz
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFERENZA SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZERA

Seite 1 von 12

1 Vertragsgegenstand

Der Bauherr erteilt hiermit dem Unternehmer den Auftrag, am vorgenannten Projekt die Arbeiten gemäss diesem Vertrag auszuführen:

NPK **Arbeitsgattung**

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

- 2.1.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.1.2 Die durch das Bauprojekt bedingten, besonderen Bestimmungen gemäss Ausschreibungsunterlagen
- 2.1.3 Das Angebot des Unternehmers samt Beilagen vom Abänderungen im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 gelten nur dann als vereinbart, sofern sie als Beilagen gesondert eingereicht und vom Bauherrn ausdrücklich akzeptiert wurden.
- 2.1.4 Weitere Unterlagen, soweit sie den Inhalt dieses Werkvertrages betreffen, nämlich:
 - 2.1.4.1 Das Leistungsverzeichnis (gemäss Ausschreibungsunterlagen)
 - 2.1.4.2 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis (gemäss Ausschreibungsunterlagen)
 - 2.1.4.3 Die Norm SIA 118 (2013)
 - 2.1.4.4 Die Norm SIA 118/..... Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) für
 - 2.1.4.5 Die Norm SN 507/..... Allgemeine Bedingungen (ABB) für der VSS
 - 2.1.4.6 Die Richtlinien, Weisungen des ASTRA (www.astra.admin.ch / Standards, Forschung, Sicherheit)
 - 2.1.4.7 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben.
 - 2.1.4.8 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben, insbesondere der VSS.
 - 2.1.4.9 Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Werkleistungen, Ausgabe Juli 2008

15.5 Rügefristen

In Abänderung von Artikel 172, Absatz 1, der Norm SIA 118 betragen die Rügefristen für alle Arbeiten und Lieferungen 3 Jahre ab Datum der Abnahme.

Für folgende Leistungen betragen die Rügefristen jedoch 5 Jahre:

- Abschlüsse und Pflasterungen

Seite 9 von 12

- Belagsarbeiten und Abdichtungen
- Betonreprofilierungen
- Fahrbahnübergänge
- Korrosionsschutz
- Lärmschutzwände
- Passive Schutzeinrichtungen
- Oberflächenschutz

Für Markierungen bemisst sich die Rügefrist nach Ziff. 4 des technischen Merkblatts 21001-11212 (Gewährleistung der Markierungen).

C. Der Einbezug dieses Merkblatts in den Werkvertrag und den Subunternehmervertrag

- 1) Bedingungen zur Integration in den Vertrag
- 2) Konkordanz der Gewährleistungsregeln in den Generalunternehmer- und Subunternehmerverträgen

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!